



## **Richtlinien**

### **der Gemeinde Greifenstein zur Vereins- und Jugendförderung**

(gültig ab 01.01.2002, in der geänderten Fassung vom 06.07.2006)

#### A. Präambel

Vereine nehmen vielfältige gesellschaftliche Aufgaben auf sozialem, kulturellem und sportlichem Gebiet wahr und leisten somit einen wichtigen Beitrag zum Gemeinwohl. Die Vereine von Greifenstein unterstützen wirkungsvoll die Gemeinde. Sie bieten allen Bürgerinnen und Bürger und im besonderen den Kindern und Jugendlichen, eine große Vielfalt von Freizeitmöglichkeiten.

Diese Leistungen werden vorwiegend von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern erbracht. Sie engagieren sich besonders in der Kinder- und Jugendarbeit, in der gesundheitlichen Prävention, bei der Entwicklung gemeinschaftlichen Verständnisses und bei der Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger.

#### B. Kommunale Jugendarbeit in Greifenstein

Mit der Einstellung einer Jugendpflegerin zum 1. Juli 2001 wird in Greifenstein eine qualifizierte kommunale Jugendarbeit geleistet. Sie unterstützt die Jugendarbeit der Vereine. Eine ihrer wesentlichen Aufgaben ist die Zusammenarbeit mit den Kirchen, Vereinen, Jugendgruppen und Verbänden.

#### C. Finanzielle Förderung nach Vereinsgruppen

Die Gemeinde Greifenstein fördert örtliche Vereine im Rahmen ihrer finanziellen und haushaltsmäßigen Möglichkeiten auf der Grundlage dieser Richtlinien.

Die Fördermöglichkeiten gliedern sich in folgenden Vereinsgruppen:

1. sporttreibende Vereine,
2. musische Vereine und
3. in sonstige Vereine

# 1. Förderung der sporttreibenden Vereine

## 1.1. Allgemein

Die Gemeinde Greifenstein sieht in der Förderung des Sportes eine wesentliche Grundlage für die Erhaltung, Förderung und Wiedergewinnung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Menschen. Darüber hinaus hat der Sport einen wesentlichen Anteil bei der Gestaltung einer sinnvollen Freizeit.

Die Gemeinde Greifenstein betrachtet die Vereine und Verbände wegen ihrer langjährigen Erfahrung und vielfältigen Angebote als Hauptträger des sportlichen Lebens.

Sie geht davon aus, daß der Bevölkerung in erster Linie über diese Gemeinschaften die gesamte Breite des sportlichen Betätigungsfeldes eröffnet wird.

## 1.2 Förderung des Vereinslebens

Die in der Anlage aufgeführten sporttreibenden Vereine erhalten auf Antrag einen jährlichen Zuschuss von 0,50 € je Mitglied, mindestens jedoch 50,00 €.

Die Vereine haben die Mitgliederzahlen durch Vorlage von Nachweisen über die von ihnen an die überörtliche Vereinigung gemeldeten Vereinsmitglieder oder anhand der Beitragsnachweise zu erbringen.

Die Förderung erfolgt aufgrund eines Antrages, der jährlich beim Gemeindevorstand vorzulegen ist.

## 1.3 Zuschüsse zur Förderung der Jugendpflege

Vereine der Gemeinde Greifenstein, die eine breite Jugendarbeit (Jugend-sport) betreiben, erhalten für jedes Mitglied bis 18 Jahre (Stichtag 01.01. des jeweiligen Jahres) auf Antrag zusätzlich einen jährlichen Zuschuss von 5,00 €.

Grundlage für die Berechnung sind die Meldungen der an den Landessportbund Hessen. Der Beihilfeantrag muß jährlich beim Gemeindevorstand vorgelegt werden.

## 1.4 Sonstige Förderung

Auf Antrag gewährt:

- a) Zuschüsse zur Beschaffung von Ehrenpreisen bei überörtlichen Veranstaltungen;
- b) Zuschüsse zu Vereinsveranstaltungen von besonderer überörtlicher Bedeutung (ausg. Jubiläen);

- c) zum Kauf langlebiger Sportgeräte wird ein Zuschuss von 15 % der zuwendungsfähigen Kosten gewährt. Langlebige Sportgeräte müssen mindestens eine 10-jährige Nutzungsdauer garantieren.
- d) Darüber hinaus können als spezielle Förderungsmaßnahmen auf Antrag Zuschüsse gewährt werden (z. B. bei Teilnahme an Meisterschaften und Pokalspielen außerhalb des Landes Hessen).

Über die schriftlichen Anträge entscheidet der Gemeindevorstand.

## 1.5 Bewirtschaftungskosten

- a) Vereine erhalten auf Antrag jährlich Zuschüsse zu den Bewirtschaftungskosten von:

- Sportanlagen (Fußball): 500,00 €
- Tennisanlagen 67,50 € (je Platz)
- Schießsportanlagen 50,00 € (je Stand)

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass der Verein mindestens 10 aktive Sportler nachweisen kann.

- b) Die Wasserkosten werden je zur Hälfte von dem Verbraucher (Abnehmer) und der Gemeinde getragen. Das bedeutet, dass der Verbraucher für die auf ihn entfallende Wassermenge die üblichen Gebühren (Kanal- und Wassergebühren) zu entrichten hat. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Greifenstein-Verein, der die vollen Kosten zu zahlen hat.

## 1.6 Investitionen zum Bau vereinseigener Sportanlagen

Investitionszuschüsse zum Bau vereinseigener Sportanlagen werden grundsätzlich gewährt, wenn das Projekt entsprechend den Investitionsförderungsrichtlinien des Hessischen Sozialministers oder des Lahn-Dill-Kreises angemeldet, gefördert und auch tatsächlich bezuschusst wird.

Die Höhe des Investitionszuschusses beträgt 5 % der vom Land oder Kreis als zuwendungsfähig festgesetzten Ausgaben. Voraussetzung der Förderung ist, dass das Land oder der Kreis den Zuschuss auch auszahlt.

Wenn eine vereinseigene Sportanlage im Einvernehmen mit der Gemeinde gebaut wird, ohne dass hierfür Landes- oder Kreismittel gezahlt werden, kann hiervon abgewichen werden.

In diesen Fällen muss jedoch die Gesamtfinanzierung vor Beginn des Bauobjektes gesichert sein und dem Gemeindevorstand hierüber ein Nachweis vorliegen. Auch in diesen Fällen beträgt der gemeindliche Zuschuss 5 %.

## 2. Förderung der musischen Vereine

### 2.1 Finanzielle Förderung im Rahmen der laufenden Unterstützung

Musische Vereine erhalten auf Antrag einen jährlichen Zuschuss von 0,50 € je Mitglied, mindestens jedoch einen jährlichen Pauschalbetrag von 50,00 €. Für Frauenchöre (Beerdigungschöre) beträgt die Pauschalzuwendung 100,00 € pro Jahr.

### 2.2 Zuschüsse zur Förderung der Jugendpflege

Zur Förderung der Jugendarbeit erhalten die musischen Vereine auf Antrag zusätzlich einen jährlichen Zuschuss von 5,00 € für jedes Mitglied bis 18 Jahre. Grundlage für die Berechnung sind die Nachweise der von ihnen an die überörtliche Vereinigung gemeldeten Jugendmitglieder oder die Beitragsnachweise. Der Beihilfeantrag ist jährlich dem Gemeindevorstand vorzulegen.

### 2.3 Spezielle Förderungsmaßnahmen

Für die Anschaffung von Instrumenten, soweit sie in das Eigentum des Vereins übergehen, können auf Antrag Zuschüsse bis zu 15 % der Gesamtkosten gewährt werden. Über diese Anträge entscheidet der Gemeindevorstand im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Finanzierung ist sicherzustellen und von der Anschaffung abhängig.

### 2.4 Vereinsveranstaltungen

Musischen Vereinen kann für Vereinsveranstaltungen (Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung, ausgenommen Vereinsjubiläen) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein Zuschuss gewährt werden, über dessen Höhe der Gemeindevorstand auf Antrag entscheidet.

## 3. Förderung der sonstigen Vereine

### 3.1 Sonstige Vereine erhalten auf Antrag jährlich Zuwendungen nach folgender Einteilung:

Freiwillige Feuerwehren (ausgen. Jugendfeuerwehren)	je 125,00 €
Heimat- und Verkehrs- bzw. Geschichtsvereine	je 125,00 €
DRK-Ortsgruppen	je 125,00 €
Ortsgruppen des Naturschutzbundes Deutschland	je 100,00 €
Jugendfeuerwehren einschl. Feuerwehr-Musikzüge bis zu 12 Mitgliedern	62,50 €
ab dem 13. Jugendlichen wird ein zusätzlicher Förderbetrag in Höhe von je Person gewährt.	5,00 €

- 3.2 Alle sonstigen Vereine erhalten auf Antrag eine jährliche Zuwendung von je 50,00 €.
- 3.3 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur dann gewährt, wenn das Projekt vorher mit der Gemeinde abgestimmt wird. Der Zuschuss beträgt 5 % der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben. Die Gesamtfinanzierung muss vor Beginn der Maßnahme sichergestellt sein.
- 3.4 Zur Förderung der Jugendarbeit erhalten sonstige Vereine für jedes Mitglied bis 18 Jahre (Stichtag 01.01. des jeweiligen Jahres) auf Antrag zusätzlich einen jährlichen Zuschuss von 5,00 €.

Grundlage für die Berechnung sind die Nachweise der von ihnen an die überörtliche Vereinigung gemeldeten Jugendmitglieder oder die Beitragsnachweise. Der Beihilfeantrag ist jährlich dem Gemeindevorstand vorzulegen. Ausgenommen hiervon sind die Jugendfeuerwehren (Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren). Diese erhalten auf Antrag eine jährliche Zuwendung gem. Ziff. 3.1.

#### **4. Zuschüsse zu Vereinsjubiläen**

Vereine in der Gemeinde Greifenstein erhalten für folgende Jubiläen Zuschüsse:

25 Jahre = 125,00 €

50 Jahre = 250,00 €

75 Jahre = 375,00 €

100 Jahre sowie alle nachfolgenden Jubiläen 500,00 €.

#### **5. Partnerschaftspflege**

##### **5.1 Bezuschussung von Vereinsfahrten zur Partnergemeinde**

Im Rahmen der Partnerschaftspflege erhalten die in der Anlage aufgeführten Vereine im Interesse der Vertiefung des Partnerschaftsgedankens für Fahrten zur Partnergemeinde einen Fahrtkostenzuschuss. Voraussetzung sind jedoch mindestens

- a) eine Teilnehmerzahl von 15 Personen und
- b) eine Aufenthaltsdauer in der Partnergemeinde von 2 Tagen.

Der Fahrtkostenzuschuss ist zweckgebunden und beträgt pro Person und Fahrt 15,00 €. Er wird jedem Verein nur einmal im Zeitraum von 2 Jahren gewährt.

Die endgültige Abrechnung des Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Fahrten, nach Vorlage

- a) eines Verwendungsnachweises, aus dem die Abrechnung der entstandenen Fahrtkosten sowie die Kostendeckung in Form des von den Fahrtteilnehmern zu entrichtenden Fahrpreises ersichtlich ist,
- b) der Teilnehmerliste unter Angabe des Namens und der Anschrift mit

Unterschrift des jeweiligen Fahrtteilnehmers.

## 5.2 Bezuschussung von Delegationen aus der Partnergemeinde St. Andrä Wördern

Vereine, die Delegationen (mindestens 15 Personen) aus der Partnergemeinde zu Besuch erwarten, können einen Zuschuss beantragen, jedoch nur einmal in 2 Jahren. Der Zuschuss beträgt je Gast 10,00 €. Voraussetzung ist allerdings eine Mindestaufenthaltsdauer von 2 Tagen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Begegnung und Vorlage der endgültigen Gästeliste.

Im übrigen gilt Ziff. 5.1.

## 6. Anträge auf Zuschüsse

Zuschüsse, ausgenommen Zuschüsse zu Vereinsjubiläen, sind grundsätzlich schriftlich zu beantragen. Die Anträge müssen vom Vereinsvorsitzenden und dem Kassenverwalter unterschrieben werden. Anträgen zu Ziff. 5 ist das Veranstaltungsprogramm und die vorläufige Teilnehmer- bzw. Gästeliste beizufügen.

Zuschussanträge zum Kauf von Sportgeräten und Instrumenten sind mit Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan einzureichen.

## 7. Verwendungsnachweise

Der Zuwendungsempfänger hat der Gemeinde Greifenstein über die Investitionsförderungsmaßnahmen einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Bei nicht abgeschlossenen Maßnahmen ist ein Zwischenverwendungsnachweis zu erbringen. Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 31.01. des auf die Förderung folgenden Jahres vorzulegen.

Der Zuschuss ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt wird oder nicht rechtzeitig vorliegt. Außerdem ist der Zuschuss zurückzuzahlen, wenn die zugewendeten Beträge nicht den Richtlinien gemäß verwendet worden sind.

## 8. Schlussbestimmungen

8.1 Über Anträge von Vereinen, die über dem Rahmen dieser Richtlinien liegen, entscheidet die Gemeindevertretung der Gemeinde Greifenstein.

8.2 Der Greifenstein-Verein wird bei der Vereinsförderung nicht berücksichtigt, da seitens der Gemeinde jährlich ein Förder- und Mitgliederbeitrag gezahlt wird.

- 8.3 Vereine und Gruppen, die mit auswärtigen Vereinen eine Vereinsgemeinschaft bilden, erhalten nur die Hälfte der in diesen Förderungsrichtlinien festgelegten Zuwendungen.
- 8.4 Die Beilsteiner Blasmusik erfährt lediglich eine Förderung gem. Ziff. 5 dieser Richtlinien.
- 8.5 Diese Richtlinien treten mit Wirkung ab 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 19.10.1995 in der Fassung vom 20.12.2000 außer Kraft.

Greifenstein, den 06.07.2006

Gemeinde Greifenstein  
-Der Gemeindevorstand-  
gez. Schulze  
-Bürgermeister-